

Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht

HR Mag. Bernhard Walser

Michael-Gaismair-Straße 1

6020 Innsbruck

+43 512 508 3880

agrarrecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AGR-DI160/6-2026

Innsbruck, 02.06.2026

Informationsschreiben zur Novelle LGBl. Nr. 41/2026

Sehr Geehrte!

Am 23.05.2026 ist die Novelle LGBl. Nr. 41/2026, betreffend die Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (TFLG 1996) und des Wald- und Weideservitutengesetzes (WWSG), in Kraft getreten. Mit dieser Novelle wurde § 39 Abs. 2 zweiter Satz TFLG 1996, sohin die Bestimmung, dass die Agrarbehörde über das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit bei der Teilung einer Stammsitzliegenschaft über Antrag des Rechtserwerbers oder des Veräußerers eine Bestätigung auszustellen hat, aufgehoben. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde gegen diese Änderung kein Einwand erhoben.

Folglich werden Bestätigungen über die Bewilligungsfreiheit von der Agrarbehörde nicht mehr ausgestellt. Erforderliche Nachweise betreffend die Bewilligungsfreiheit nach § 39 Abs. 1 TFLG 1996 können den Grundbuchsgerichten gegenüber auf andere Weise, etwa durch die Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde, erbracht werden.

Es wird gebeten, diese Mitteilung entsprechend zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Mag Walser

Ergeht an:

1. Landwirtschaftskammer Tirol, per E-Mail an: office@lk-tirol.at
2. Notariatskammer Tirol und Vorarlberg, per E-Mail an: notariatskammer.tirol@chello.at
3. Tiroler Rechtsanwaltskammer, per E-Mail an: office@tiroler-rak.at